

- auf Fahrradstraßen (Zeichen 244 StVO; innerorts und außerorts), soweit diese zur Benutzung mit Mofa (Zusatzzeichen 1022-11 StVO oder Text) oder mit Fahrzeugen der Land- und Forstwirtschaft (Zusatzzeichen 1026-36 bis 1026-38 StVO) freigegeben sind,
- auf Fahrbahnen innerorts, soweit diese nicht mit Zeichen 330 StVO (Autobahn) oder Zeichen 331 StVO (Krafffahrstraße) gekennzeichnet oder autobahnähnlich ausgebaut sind und keine Benutzungsmöglichkeit von gemeinsamen Geh-/Radwegen, Radwegen oder Fahrradstraßen besteht,
zu fahren.

2. Der Betrieb des SEGWAY wird abweichend von den nachfolgend genannten Vorschriften der FZV und der StVZO zugelassen:

- § 3 FZV – Fahrzeug wird von der Zulassungspflicht befreit
- § 4 FZV – Voraussetzung für die Inbetriebsetzung zulassungsfreier Fahrzeuge.
- § 10 FZV – Das Fahrzeug wird nur mit dem Versicherungskennzeichen gemäß § 26 FZV gekennzeichnet. Ein Kennzeichen ist ausreichend (ähnlich einachsiger Zugmaschinen oder Zweiräder)
- § 22a StVZO – Luftreifen ohne Bauartgenehmigung
- § 30a StVZO – Manipulationssicherheit der Steuerelektronik bzgl. bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit nicht nachgewiesen
- § 35a StVZO – Sitz des Fahrzeugführers
- § 35 h StVZO – Mitföhrpflicht von Erste-Hilfe-Material
- § 36 StVZO – Bauartgenehmigung für die Bereifung
- § 38a StVZO – Sicherheitseinrichtung gegen unbefugte Nutzung abweichend
- § 57 StVZO – Geschwindigkeitsmessgerät/Tacho
- § 41 Abs. 1 StVZO – Anforderungen an die Bremsanlage. Abweichend von § 41 Abs. 1 StVZO ist für den SEGWAY die Ausrüstung mit nur einer Bremsanlage ausreichend, da die beiden redundanten technischen Systeme, die als zwei unabhängige Bremssysteme zu werten sind.
- § 49 a – 54 StVZO Vorschriften über die Beleuchtungseinrichtungen
- § 55 StVZO – ohne Hupe
- § 55a StVZO – Elektromagnetische Verträglichkeit nicht nachgewiesen
- § 58 Abs. 3 StVZO – ohne Geschwindigkeitsschilder.

Verändert mit der DEMOVERSION von CAD-KAS PDF-Editor (<http://www.cadkas.de>).

3. Für das Föhren des SEGWAY wird abweichend von § 4 FeV genehmigt, dass als Nachweis der Berechtigung zum Föhren des Fahrzeugs die Mofa-Prüfbescheinigung nach § 5 FeV oder eine Fahrerlaubnisklasse nach § 6 FeV oder eine entsprechende ausländische Fahrerlaubnis ausreicht.
4. Herr hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr i.H.v. 120,00 € festgesetzt.

Nebenbestimmungen:

1. Die Ausnahmegenehmigung gilt nur unter der Voraussetzung, dass die höchstzulässige Geschwindigkeit des SEGWAY technisch auf 20 km/h begrenzt ist.
2. Der Freistaat Bayern ist vom Inhaber / der Inhaberin der Genehmigung von allen Ersatzansprüchen – auch von Dritten – die aus Anlass des Betriebs der Fahrzeuge entstehen, durch schriftliche Erklärung freizustellen.
3. Die Ausnahmegenehmigung ist nur in Verbindung mit der Betriebserlaubnis der zuständigen Zulassungsbehörde gültig.
4. Die Ausnahmegenehmigung gilt bis 31.12.2008.
5. Bei der Benutzung von SEGWAY im öffentlichen Straßenraum ist diese Ausnahmegenehmigung im Original mitzuführen und bei Kontrollen den berechtigten Personen zur Prüfung auszuhändigen. Den Weisungen der kontrollierenden Personen ist Folge zu leisten.